

Vollzugsaufgaben betreff Verpackungsgesetz – „Die Lawine rollt“

LUBW-Kolloquium 2021 Kreislaufwirtschaft, 27.01.2021

Martin Hrach
Referent
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 23 Kreislaufwirtschaft, Recht

Rechtsstand: 27. Januar 2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

- Zwischenbilanz des Vollzugs seit Inkrafttreten VerpackG am 01.01.2019
- Rechtsquellen Kunststoffe- und Verpackungen
- Neuerungen 1. Novelle VerpackG
- Neuerungen EWKVerbotsV und EWKKennzV
- Neuerungen 3. Novelle VerpackG (Regierungsentwurf)
- Vollzugshilfen
- Sonstiges/Dauerbrenner



Zwischenbilanz des Vollzugs seit Inkrafttreten des VerpackG

Nicht erfolgte Registrierungen im Verpackungsregister

- bislang ca. 60 Fälle, überwiegend Anzeigen Dritter
- Bearbeitungsaufwand größer als erwartet, da im Einzelfall Klärung erforderlich:
 - Liegt überhaupt eine Verpackung vor?
 - Handelt es sich um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung?
 - Handelt es sich um eine gebrauchte Verpackung, die bereits beteiligt wurde?
 - Wann liegt gewerbsmäßiges Handeln bei kleinen Inverkehrbringern vor?
- Schwerpunkt der Fälle: Online-Handel

Folie 3/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

Zwischenbilanz des Vollzugs seit Inkrafttreten des VerpackG

Fehlende Vollständigkeitserklärungen

- ca. 200 Fälle Inland, erheblich mehr als erwartet, ca. 40 Fälle Ausland
- auch vergleichsweise große Unternehmen betroffen, trotz Compliance

Fazit

- zu viele Unternehmen beachten ihre verpackungsrechtlichen Pflichten nicht oder nur ungenügend, teilweise auch in Bezug auf gesamte Branchen
- zu oft fehlendes Unrechtsbewusstsein („Bagatelldelikt“)
- oft mangelnde Kenntnis des Prinzips der erweiterten Produktverantwortung
- Schwierigkeiten bereitet die typisierende Betrachtung in § 3 Abs. 8
- **Vollzugsbehörden: großes Engagement trotz erheblicher Mehrbelastung durch Corona-Pandemie**

Folie 4/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

Rechtsquellen

Regelungsbereich Verpackungen und Kunststoffe:
Unter dem Blickwinkel der Kreislaufwirtschaft geraten zunehmend auch
Nichtverpackungen in den Fokus der Gesetzgebung.

VerpackG

Regelungen für den
Bereich Verpackungen,
z.B. Verbot von leichten
Kunststofftragetaschen.

Umsetzung der
Verpackungsrichtlinie 94/62/EG

EWKVerbotsV

Verbot von Produkten, die keine
Verpackungen sind, z.B. Wattestäbchen.

Umsetzung der
Einwegkunststoffrichtlinie
(EU) 2019/904 (SUPD)

EWKKennzV

Kennzeichnungspflichten für
bestimmte Einwegkunststoffprodukte,
Produktanforderungen
an Einweggetränkebecher

Umsetzung der
Einwegkunststoffrichtlinie
(EU) 2019/904 (SUPD)

weitere Rechtsquellen: u.a. Umweltstatistikgesetz, REACH

Folie 5/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Neuerungen 1. Novelle VerpackG

Verbot von leichten Kunststofftragetüten ab 01.01.2022

in Kraft
gilt ab
01.01.2022

Betrifft: leichte Kunststofftragetüten mit einer Wandstärke von 15 bis 50 μm ,
die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren befüllt zu werden.

Ausgenommen sind sog. „Hemdchenbeutel“ und „Knotenbeutel“
(Wandstärke < 15 μm), die zur Gewährleistung der erforderlichen Hygiene
notwendig sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen
sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.

Die Anforderungen der EU-VerpackRL (jährlich max. 40
Kunststofftragetüten/Person) werden in Deutschland bereits erfüllt.

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG

Vollzugszuständigkeit in Klärung

Folie 6/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

geplante Neuerungen 3. Novelle VerpackG

Ausweitung der **Registrierungspflicht** im Verpackungsregister für alle Inverkehrbringer folgender Verpackungen:

Regierungs-
entwurf

nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen:

- Transportverpackungen
- Verkaufs-/Umverpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbraucher anfallen
- Systemunverträgliche Verkaufs-/Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen

Betrifft einmalig ca. 7.500 Inverkehrbringer, jährlich ca. 750 (Angabe BMU).

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 VerpackG Reg-E.

→ Mehr Fälle, aber schnellere/einfachere Bearbeitung.

Folie 7/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

geplante Neuerungen 3. Novelle VerpackG

Ausweitung der **Registrierungspflicht** im Verpackungsregister für alle Inverkehrbringer folgender Verpackungen:

Regierungs-
entwurf

Serviceverpackungen, auch wenn die Systembeteiligung durch den Vorvertreiber erfolgt (Bäckereien, Metzgereien, Fast-Food-Läden).

Genauere Ausgestaltung noch unklar, vmtl. nicht jede Filiale betroffen, sondern das jew. Unternehmen, das die Filiale betreibt.

Betrifft einmalig ca. 350.000 Inverkehrbringer, jährlich ca. 35.000 (BMU).

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 VerpackG Reg-E

→ Mehr Fälle, aber schnellere/einfachere Bearbeitung.

Folie 8/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

geplante Neuerungen 3. Novelle VerpackG

Ausweitung der Einwegpfandpflicht
ab 01.01.2022 bzw. ab 01.01.2024 für Milch, Milchmodergetränke,
sonstige trinkbare Milcherzeugnisse

Regierungs-
entwurf

auf alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und alle Getränkedosen
unabhängig vom Inhalt

Getränkesspezifische Ausnahmen

- wurden weiter eingeschränkt und
- gelten nur noch, sofern in Einwegglasflaschen, Getränkekartons,
Schlauchbeutelverpackungen oder Folien-Standbodenbeutel verkauft.

Generell pfandbefreit: Getränkekartons, Schlauchbeutel, Standbodenbeutel
sowie Verpackungen mit einem Füllvolumen von < 0,1 l und > 3,0 l

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 24 VerpackG Reg-E

Kritik: Getränkekartons bleiben pfandbefreit

Folie 9/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

geplante Neuerungen 3. Novelle VerpackG

Mindestzyklanteil bei bestimmten
Einwegkunststoffgetränkeflaschen (sofern Verpackungen)

Regierungs-
entwurf

Betrifft: Einwegkunststoffgetränkeflaschen, hauptsächlich aus PET, mit einem
Füllvolumen bis zu 3,0 Liter

Mindestzyklanteil:

ab 01.01.2025: **25 Masse-%**

ab 01.01.2030: **30 Masse-%**

(entweder bezogen auf jede Flasche oder die Masse aller Flaschen/Jahr)

Umsetzung von Art. 6 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 20a VerpackG Reg-E

Vollzugszuständigkeit in Klärung

Folie 10/Hrach 27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

geplante Neuerungen 3. Novelle VerpackG

**Verpflichtende Mehrwegalternativen für Cafés, Imbisse etc.
ab 01.01.2023**

Regierungs-
entwurf

Betrifft: Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern (unabhängig vom Material).

Diesen sind zukünftig verpflichtet, in Einwegverpackungen angebotene Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten sowie diese zurückzunehmen.

Zusätzlich: Hinweispflichten.

Ausnahme: **Verkaufsfläche < 80 m² und nicht mehr als 5 Mitarbeiter.**

Betrifft ca. 141.000 Geschäfte/Stellen (Schätzung BMU).

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 34 VerpackG Reg-E.

Erfolg der Regelung hängt von der Verbraucherakzeptanz ab.



Folie 11/Hrach27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Neue EWKVerbotsV

**Beschränkung des Inverkehrbringens (Verbot) bestimmter
Einwegkunststoffprodukte sowie von Produkten
aus oxo-abbaubarem Kunststoff ab 03.07.2021**

in Kraft
gilt ab
03.07.2021

Fokus: Produkte, für die geeignete Alternativen am Markt vorhanden sind.

- Wattestäbchen
- Besteck, auch Essstäbchen und Teller, sowie Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe inkl. Halterungsmechanismen
- „To-go“ - Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol
- alle Getränkebehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol

Umsetzung von Art. 5 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 4 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 KrWG

Gilt für Verpackungen und Nichtverpackungen.

vollzugszuständigkeit in Klärung



Folie 12/Hrach27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Neue EWKKennzV – Teil 1

**Kennzeichnungspflichten bestimmter
Einwegkunststoffprodukte ab 03.07.2021
Gilt für Verpackungen/Nichtverpackungen**



verpflichtende Kennzeichnung
von Einweggetränkebechern

Referenten-
entwurf

muss in
Kraft treten
am
03.07.2021

Betrifft: Hygieneeinlagen, Tampons, Tamponapplikatoren, Feuchttücher für Körperpflege und Haushalt, Filter für Tabakprodukte, Einweggetränkebecher aus Kunststoff.

Kennzeichnung der Aus-/Umverpackung bzw. der Getränkebecher direkt,

- dass das Produkt Kunststoff enthält und
- welche negativen Umweltauswirkungen eine unsachgemäße Entsorgung hat.

Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1, 2, 3 EWKKennzV i.V.m.
§ 69 Abs. 1 Nr. 1 KrWG

Kennzeichnungsvorschriften:
Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151

Vollzugszuständigkeit in Klärung



Baden-Württemberg

Folie 13/Hrac127.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Neue EWKKennzV – Teil 2

**Anforderungen an die Beschaffenheit von
Einweggetränkebehältern aus Kunststoff ab 03.07.2024
Gilt für Verpackungen/Nichtverpackungen**

Referenten-
entwurf

gilt nach
Inkraft-
treten ab
03.07.2024

Betrifft: Einweggetränkebehälter, die ganz oder teilweise aus Kunststoff sind, mit einem maximalen Füllvolumen von 3,0 Litern, deren Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen

Produktspezifische Anforderung: Verschlüsse oder Deckel müssen während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben
→ Verhinderung von Littering

Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904

Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 1 S. 1 EWKKennzV i.V.m.
§ 69 Abs. 1 Nr. 1 KrWG

Unterscheidung Getränkebehälter/Getränkebecher

Vollzugszuständigkeit in Klärung



Baden-Württemberg

Folie 14/Hrac127.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Vollzugshilfen

- elektronische Anbindung der Vollzugsbehörden an das Verpackungsregister LUCID steht unmittelbar bevor
→ dazu folgen gesonderte Informationen des UM
- Webinarangebot der Zentralen Stelle, zugeschnitten auf Vollzugsbehörden, Zugangsdaten mit Schreiben vom 19.11.2020 mitgeteilt
- Schreiben des UM vom 27.02.2020 und 19.11.2020 mit Hinweisen zur Bestimmung einer angemessenen Bußgeldhöhe und rechtlichen Hintergründen
- Fallberichte der Zentralen Stelle zu den Themen:
 - unterlassene Systembeteiligung,
 - Mengenabweichungen bei VE-Prüfungen,
 - Systembeteiligung und VE-Pflicht

Folie 15/Hrach27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

Sonstiges/Dauerbrenner

- Vollzugszuständigkeit bei ausländischen Herstellern
- wieder im VerpackG: Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen nach den §§ 22 und 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Stand der Abstimmungsvereinbarungen
- Baden-Württemberg hat die Systeme zu einem möglichen Widerruf der Systemgenehmigungen angehört
- Genehmigung des neuen dualen Systems Recycling Dual (RD) in Baden-Württemberg zum 30.12.2020 erfolgt, Aufnahme des Betriebs: 01.01.2022
- 4. Novelle VerpackG vmtl. Mitte der nächsten Legislaturperiode nach Evaluierung der VerpackG
- „VerpackG am Limit“ – Zukunft des Kooperationsprinzips?

Folie 16/Hrach27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



(Kennzeichnung bestimmter Einwegprodukte nach EWKkennzV i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17.12.2020)

Folie 17/Hrach27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021

KOM-Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151:

Feuchttücher für
Körper-/Haushalts-
pflege



10 cm²

Tabakprodukte mit
Filter/Filter



3,92 bis 18 cm²
je nach Packungsgröße

Hygieneeinlagen
Binden



10 cm²

Tampons
Tamponapplikatoren



10 cm²

Getränkebecher
(teilweise aus
Plastik)



je nach Volumen:
< 500ml: 3,92 cm²
≥ 500ml: 5,12 cm²

Getränkebecher
(ganz aus
Plastik)



Getränkebecher
(ganz aus
Plastik)
Variante Gravur



Folie 18/Hrach27.01.2021

Rechtsstand: 27.01.2021